

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung – AbEntGebS)  
der Stadt Beverungen vom 18.12.1996**

**in der Fassung der 13. Änderung vom 14.12.2018**

---

---

**Inhaltsübersicht:**

§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührensatz	1
§ 3	Gebührensschuldner	2
§ 4	Gebührenpflicht	2
§ 5	Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	2
§ 6	Fälligkeit der Gebühr	3
§ 7	Auskunfts- und Mitteilungspflichten	3
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4
	Bekanntmachungsanordnung	4

---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**  
**(AbfEntGebS) in der Stadt Beverungen**  
**- vom 18.12.1996 -**

---

einschließlich

1. Änderung vom 17.12.1997
2. Änderung vom 16.12.1998
3. Änderung vom 15.12.1999
4. Änderung vom 22.11.2001 (Euro-Anpassungssatzung)
5. Änderung vom 19.12.2002
6. Änderung vom 16.12.2006
7. Änderung vom 22.12.2008
8. Änderung vom 14.12.2009
9. Änderung vom 20.12.2011
10. Änderung vom 19.12.2013
11. Änderung vom 11.12.2014
12. Änderung vom 15.12.2017
13. Änderung vom 14.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung vom 13.12.2018 die 13. Änderung der folgenden Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen erhebt die Stadt Beverungen zur Deckung ihrer Kosten nach Maßgabe des KAG sowie § 21 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntS) Benutzungsgebühren.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für den Restmüllbehälter beträgt für ein Kalenderjahr bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen

60-Liter-Abfallbehälter	69,00 €
80-Liter-Abfallbehälter	76,80 €
120-Liter-Abfallbehälter	93,00 €
240-Liter-Abfallbehälter	141,60 €

- (2) Die Gebühr für den 50-Liter-Beistellsack beträgt 4,00 € je Sack.

- (3) Die Gebühr für den Biomüllbehälter beträgt für ein Kalenderjahr bei 2-wöchiger Abfuhr für einen

60-Liter-Abfallbehälter	67,20 €
120-Liter-Abfallbehälter	94,80 €
240-Liter-Abfallbehälter	150,60 €

- (4) Die Gebühr für die Saisonbiomüllbehälter (Mai – Oktober) beträgt für ein Kalenderjahr bei 2-wöchiger Abfuhr

120-Liter-Abfallbehälter	47,40 €
240-Liter-Abfallbehälter	75,30 €

- (5) Für die Altpapiersammlung wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**  
**(AbfEntGebS) in der Stadt Beverungen**  
**- vom 18.12.1996 -**

---

- (6) Die Gebühr für die Sperrgutmarke beträgt 5,00 € je Marke. Die Sperrgutmarken sind auf jedes einzelne Sperrgut (§ 16 AbfEntS), das heißt auf jede für sich transportierbare Abfalleinheit aufzukleben.
- (7) Die Gebühr für die Behälterauslieferung, -abholung und den –tausch beträgt 12,00 € je Anfahrt. Die Erstausstattung von Neubauten mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.
- (8) Die Gebühr für die zusätzliche Wertstofftonne beträgt

240-Liter-Wertstofftonne	20,00 €
1.100-Liter-Wertstofftonne	80,00 €

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die nach § 6 AbfEntS zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer, die nach § 22 AbfEntS gleichgestellten Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (2) Gebührensschuldner für die Benutzung der Beistellsäcke ist der Erwerber.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Dieses gilt auch für Entsorgungsgemeinschaften.

**§ 4**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (2) Bei Wechsel der Personen des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten (§ 3 Abs.1) geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus dem Wechsel der Behältergröße sowie der Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. des auf der Veränderung folgenden Monats wirksam.
- (4) entfällt
- (5) Die Gebührenpflicht für den Beistellsack entsteht mit dem Erwerb.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, mit dem der Abfallbehälter unter Beachtung des § 6 AbfEntS abgemeldet oder eingezogen wird.

**§ 5**  
**Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Bauarbeiten, Streiks oder Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Ihm steht auch kein Ersatzanspruch zu.

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**  
**(AbfEntGebS) in der Stadt Beverungen**  
**- vom 18.12.1996 -**

---

**§ 6**  
**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für den Beistellsack ist beim Kauf fällig.

**§ 7**  
**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt, die die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats mitzuteilen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) als Gebührenpflichtiger keinen von der Stadt Beverungen zugelassenen Beistellsack verwendet
  - b) als Gebührenpflichtiger Sperrgutstücke/Kühlgeräte nicht mit einer Wertmarke entsprechend der Höhe der festgesetzten Gebühr versieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in dem Fall
  - a) des Buchstaben 1a ) mit einer Geldbuße
    - bei Vorsatz bis 100,00 €,
    - bei Fahrlässigkeit bis 50,00 €
  - b) des Buchstaben 1b) mit einer Geldbuße
    - bei Vorsatz bis 100,00 €
    - bei Fahrlässigkeit bis 50,00 €

geahndet werden.

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**  
**(AbfEntGebS) in der Stadt Beverungen**  
**- vom 18.12.1996 -**

---

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Beverungen vom 20.12.1993 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung vom 18.12.1996 beschlossene Satzung der Stadt Beverungen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Beverungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die betreffende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, 18.12.1996  
gez. Walter Frischemeyer  
Bürgermeister